



Brüssel, den 27. März 2024  
(OR. en)

8291/24

FIN 313  
INST 114  
PE-L 12

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7911/24

---

Betr.: Mittelübertragung Nr. DEC 05/2024 innerhalb des Einzelplans III –  
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024

- *Billigung*
- *Billigung eines Schreibens*

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. März 2024 einen Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 05/2024) gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Haushaltsordnung<sup>1</sup> unterbreitet.
2. Wie in Dokument 7911/24 dargelegt, ist der Zweck dieses Vorschlags, 100 Millionen EUR an Mitteln für Zahlungen (MfZ) von Artikel 13 06 01 (*Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung*) auf Artikel 13 07 01 (*Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie*) zu übertragen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

3. Der verabschiedete Haushaltsplan für 2024 in MfZ beläuft sich auf 78,5 Millionen EUR für das Programm zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2024 war vorgesehen, dass das kurzfristige ASAP-Programm durch zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die über zwei Jahre erfolgen, umgesetzt würde.

Um jedoch eine noch schnellere Erhöhung der Produktionskapazität der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu ermöglichen, erfolgte 2023 eine einzige, umfassendere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, und alle Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen des ASAP-Programms für einen geschätzten Gesamtbeitrag der EU von 514 Millionen EUR werden voraussichtlich ab April 2024 unterzeichnet. Die geschätzte zu zahlende Vorfinanzierung (innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen) wird bis zu 35 % der Höchstbeträge der Finanzhilfen betragen, das entspricht einem Höchstbetrag von 180 Millionen EUR. Eine Erhöhung von 100 Millionen EUR an MfZ ist daher erforderlich, um diese Vorfinanzierungszahlungen im zweiten Quartal 2024 zu ermöglichen.

Die für das ASAP-Vorhaben erforderlichen zusätzlichen MfZ können im Rahmen des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie (EDIRPA) aufgebracht werden; diese Verfügbarkeit ergibt sich aus einem Aufschub bei der Auszahlung der Vorfinanzierung, die für Ende 2024 geplant war und stattdessen Anfang 2025 erfolgen wird.

4. Der Haushaltsausschuss hat diesen Vorschlag für eine Mittelübertragung in seiner Sitzung vom 26. März 2024 geprüft.
5. Nach dieser Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, Folgendes zu billigen:
  - die vorgeschlagene Mittelübertragung gemäß Dokument 7911/24 und
  - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

Des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin der Kommission

Kopie: Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 18. Juli 2018<sup>1</sup> teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung (Nr. DEC 05/2024) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 gebilligt hat.

(Schlussformel)

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).